

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Polizei-Sportverein Bonn e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bonn. Das Gründungsjahr ist 1948. Der Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. 1747 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2: Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports bis hin zum Leistungssport.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Polizeiangehörige und jede natürliche Person ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und der politischen und religiösen Überzeugung werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet wird. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Aufnahmebeitrages und der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in Absprache mit dem jeweils zuständigen Abteilungsleiter über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§ 4: Mitglieder und Mitgliedsrechte

- (1) Dem Verein können angehören:
 - a) Ehrenmitglieder,
 - b) inaktive (fördernde) Mitglieder,
 - c) aktive Mitglieder.

Verdienten Mitgliedern kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Dies geschieht auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, die Gegenstände des Vereins zu nutzen und in den Abteilungen Sport zu treiben. Eine Übertragung dieses Rechtes an Dritte ist nicht erlaubt.

§ 5: Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) mit dem freiwilligen Austritt,
- c) mit dem Ausschluss des Mitgliedes.
- d) wenn das Mitglied nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht gezahlt hat. Einer zweiten Mahnung bedarf es nicht, wenn die Anschrift des Mitgliedes nicht ermittelt werden kann.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage der Zustellung der Austrittserklärung des Mitgliedes.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Ausschluss ist nur zulässig bei

- a) wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Sportordnung,
- b) Vereins schädigendem Verhalten,
- c) erheblich ehrenrührigem Verhalten innerhalb des Vereins,

(4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen binnen 14 Tagen das Recht des Einspruchs an den erweiterten Vorstand zu. Dieser entscheidet endgültig. Zu der Anhörung vor dem erweiterten Vorstand ist die/der Ausgeschlossene unter Berücksichtigung einer Frist von sieben Tagen zu laden.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein oder an das Vereinsvermögen. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge, Umlagen und Gebühren bleibt bestehen.

§ 6: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand und
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 7: Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich

bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Genehmigung des vom Schatzmeister aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr und die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie die Entlastung des erweiterten Vorstandes,
 - b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks, der erweiterten Geschäftsordnung und über die Auflösung des Vereins,
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8: Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist die ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Übersendung per Einschreiben ist nicht erforderlich. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, welche in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet. Ist kein Vertreter anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Die Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer ist der Geschäftsführer. Sollte dieser bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend sein, so wird ein Schriftführer von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) soweit der Vorstand dies für notwendig hält,
- b) wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt.

§ 11: Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter,
- c) dem Geschäftsführer und
- d) dem Schatzmeister

(2) Der geschäftsführende Vorstand gilt als Vorstand im Sinne der Bestimmungen des § 26 BGB. Jedes Mitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für die Vorstandsmitglieder gemäß § 11 (1) der Satzung besteht Einzelvertretung. Rechtsgeschäfte über 1500,- Euro dürfen nur durch den Vorsitzenden in Verbindung mit dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister abgeschlossen werden.

(3) Im Innenverhältnis bestimmt der Vorsitzende die Richtlinien der Vereinspolitik. Ihn vertreten in der Reihenfolge b) bis d) die in § 11 (1) der Satzung genannten Personen.

4) Der Vorstand kann dritte Personen (Sachkundige) zur Beratung ohne Stimmrecht hinzuziehen, wenn die Thematik dies erfordert. Hierüber wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 12: Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Antragung der Schirmherrschaft für Veranstaltungen des Vereins an ein Mitglied oder eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens.

(2) In allen anderen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes herbeiführen.

§ 13: Wahl- und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird nicht alle 2 Jahre komplett neu gewählt. Vielmehr werden in den Jahren mit geraden Endzahlen der Vorsitzende und der Schatzmeister, in Jahren mit ungeraden Endzahlen jeweils der Stellvertreter und der Geschäftsführer neu gewählt. Diese Regelung gilt erstmalig in dem Jahr, welches auf die Mitgliederversammlung folgt, in der diese Satzung beschlossen wird.

(3) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 14: Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 15: Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, den Abteilungsleitern und dem Jugendleiter.

(2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

§ 16: Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten mit zu beraten und zu beschließen.
- (2) Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Mitwirkung an der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
 - b) Erlass der Geschäftsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist;
 - c) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach Anhörung, nachdem dieses Einspruch gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes eingelegt hat;
 - d) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 17: Schatzmeister und Kassenprüfung

- (1) Der Schatzmeister führt das Kassenwesen unter persönlicher Verantwortung. Eine persönliche Haftung wird von ihm nicht übernommen.
- (2) Von jeder Jahres-Mitgliederversammlung werden für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer und ein Vertreter gewählt, welche nicht Schatzmeister sein und kein Amt im erweiterten Vorstand bekleiden dürfen.
- (3) Die Kassenprüfer haben jährlich die Kassenbelege, die Bücher und die Kasse des Vereins zu prüfen. Dies gilt auch für die Finanzverwaltung der Abteilungen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Ansätze des Haushaltsplanes eingehalten werden. Das Finanzgebaren des Vereins muss sich auf solider Grundlage bewegen.

§ 18: Abteilungen

- (1) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Die Mitglieder können in mehreren Abteilungen sportlich tätig sein, sie gehören jedoch der Abteilung an, für welche sie ihren Beitrag entrichten.
- (2) Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im erweiterten Vorstand zu beantragen oder anzuregen.

§ 19: Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 9 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Sozialwerk der Kreispolizeibehörde Bonn e.V., welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendpflege zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20: Schlussbestimmungen

(1) Soweit Personen und Funktionsbezeichnungen aus Gründen einfacherer Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwandt werden, gilt dies gleichermaßen für Frauen.

Bonn, im März 1998